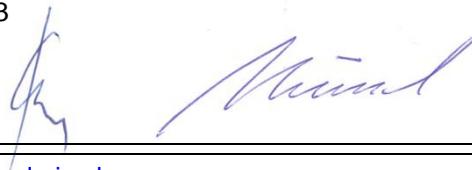


Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Schweizer Milchproduzenten SMP
Adresse / Indirizzo	Weststrasse 10, CH-3000 Bern 6
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Bern, 27. Juni 2013 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)	5
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	6
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)	10
4. Einzelkulturbetragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)	11
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91).....	12
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1).....	13
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernante le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)	14
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	15
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)	16
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)	19
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310).....	20
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)	21
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11).....	22
14. Milchpresstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	23
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)	24
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo).....	25

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Konsolidierungs- und Aufgabenüberprüfungspaket 2014

Nach der Beschlussfassung des Parlaments zu den Zahlungsrahmen 2014-2017 mit der Erhöhung der Mittel für Grundlagenverbesserung und Sozialmassnahmen sind die im Konsolidierungs- und Aufgabenüberprüfungspaket vorgeschlagenen Kürzungen bei den Direktzahlungen und weiteren Positionen (u.a. Qualitätssicherung Milch!) nicht konsistent und deshalb zurückzuweisen (Seite 3 des vorliegenden Vernehmlassungsberichts).

Erhalt der relativen Wettbewerbsfähigkeit der Produktion

Die vorgesehenen übermässigen Verschiebungen von Mitteln in Richtung Extensivierung und Schwächung der Produktion sind angesichts der künftigen Herausforderungen zur Sicherung der Ernährung aus heutiger Sicht deutlich übersteuert und entsprechend zu korrigieren. Die Schwächung der Wettbewerbsfähigkeit der Produktion im Vergleich zu den ökologischen Leistungen geht zu Lasten des gesamten Sektors der Nahrungsmittelproduktion inkl. der vor- und nachgelagerten Bereiche insbesondere im ländlichen Raum. Eine weitere Zunahme des Imports von Nahrungsmitteln bei bereits sehr tiefem Selbstversorgungsgrad und weiter wachsender Bevölkerung ist sowohl angesichts der internationalen Herausforderungen wie auch aus nationaler Sicht keine zukunftsgerichtete Strategie. Die noch vor einem Jahr geltend gemachten Überschüsse bei der Milch dürften, wenn auch aktuell durch die ungünstige Futterversorgung zusätzlich beeinflusst, bereits Vergangenheit sein. Es braucht hier keine zusätzlichen politischen Anreize mehr, um die Produktion weiter zu drosseln.

Administration

Entgegen den Zielsetzungen in der Botschaft zur Agrarpolitik 2014-2017 führt die Umsetzung der vorgeschlagenen Regelungen anstatt zu einer Verringerung des administrativen Aufwandes zu einer deutlichen Mehrbelastung. Das Bundesamt für Landwirtschaft ist aufgefordert, zusammen mit den landwirtschaftlichen Organisationen und den kantonalen Stellen nochmals alles daran zu setzen, um Vereinfachungen zu realisieren und den administrativen Aufwand sowohl für die Bauernfamilien wie auch bei den Kantonen und beim Bund möglichst gering zu halten.

Qualitätsstrategie

Die Milchproduzenten unterstützen die Qualitätsstrategie wie auch alle zweckmässigen Massnahmen zu deren Umsetzung. Allerdings müssen wir feststellen, dass die vorgeschlagenen Regelungen wichtige Massnahmen zur Sicherung und Förderung der Qualität ausschliessen. Die entsprechenden Verordnungen müssen besser auf die Ziele der Qualitätsstrategie ausgerichtet werden. Die dazu verfügbaren Mittel sind derart einzusetzen, dass sie einen möglichst grossen Nutzen ergeben, der letztlich mehr Wertschöpfung für die Landwirtschaft insgesamt bringt.

Beiträge für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion

Diese neue Massnahme geht auf die Motion Büttiker zurück, welche auf die verstärkte Ausrichtung auf eigenes Raufutter und die Verminderung der Importe von Kraftfutter für die Milchproduktion abzielte. Mit diesem Programm sollen deshalb primär Anreize geschaffen werden, dass Betriebe mit unerwünscht hohem Kraftfutteranteil diesen reduzieren. Mit angepassten Anforderungen, die übrigens immer noch mindestens so hoch oder höher wären, wie für die Wiesenmilch der IP Suisse, die Milchproduktion für diverse AOC-Käse oder die Heumilch in Österreich, könnte bei Betrieben mit hohem Kraftfuttereinsatz bzw. geringem Grasanteil etwas bewirkt werden. Die Anforderungen sind bei einem minimalen Anteil von 85 % (statt 90 %) Grundfutter in der Ration und 70 % (statt 80 %) Wiesen- und Weidefutter im Talgebiet und in der Bergzone 1 bzw. 80 % (statt 90 %) in den Bergzonen 2 bis 4 festzulegen.

Tierwohlbeiträge

Das Tierwohl ist ein sehr wichtiges gesellschaftliches Anliegen und entsprechend in Art. 1 des Landwirtschaftsgesetzes neu auch explizit aufgeführt. Mit den geltenden Ansätzen werden die Mehraufwendungen auch unter Berücksichtigung der möglichen Markterlöse ungenügend abgegolten. Die RAUS-Beiträge sind deshalb für Raufutterverzehrer markant um 40 Prozent und die BTS-Beiträge moderat um 20 Prozent zu erhöhen.

Ausgewogenheit des Direktzahlungssystems

Generell sind die Anreize zur Ausdehnung der Ökofläche zugunsten der Produktion zu vermindern. Im übrigen sind die Beiträgsansätze derart festzulegen, dass sie zwischen den verschiedenen Produktionsrichtungen (Ackerbau/Dauerkulturen zu Viehwirtschaft wie auch gemolkene Kühe zu andern Kühen und Raufutterverzehrern) ausgewogen sind. In diesem Sinne unterstützen wir auch die Erhöhung der Beiträge im Ackerbau im vergleichbaren Umfang, wie die Anpassungen bei den Beiträgen für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion sowie den BTS- und RAUS-Beiträgen erfolgen werden.

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die Komplexität der Beitragsarten und der Anforderungen hat, insbesondere bei den ökologischen Direktzahlungen, das vertretbare Mass überschritten. Bei der konkreten Ausgestaltung ist alles daran zu setzen, die möglichen Vereinfachungen vorzunehmen, um das System für die Betroffenen nachvollziehbar und akzeptabel zu machen sowie den administrativen Aufwand in Grenzen zu halten.

Weitere Feststellungen zu den Direktzahlungen unter "Allgemeine Bemerkungen" im ersten Teil.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3, Abs. 3 Beitragsausrichtung		Es ist sicherzustellen, dass die an juristische Personen sowie Kantone und Gemeinden ausgerichteten Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsbeiträge zu den Bewirtschaftern gelangen.
Art. 5 Mindestarbeitsaufkommen		Wir haben davon Kenntnis genommen, dass die Anpassung bzw. Überprüfung der SAK-Faktoren auf nächstes Jahr verschoben wird und demzufolge nicht mehr Gegenstand dieser Anhörung ist.
Art. 6 Beitragsabstufung nach Fläche und Begrenzung der Direktzahlungen pro SAK	Erhöhung der Grenzen um je 10 ha.	Entsprechend dem technischen Fortschritt und der Entwicklung in der Landwirtschaft ist eine Kürzung des Beitragsatzes erst ab 70 statt 60 ha gerechtfertigt.
Art. 37 Neufestsetzungen des Normalbesatzes und Art. 44 Sömmerungsbeitrag	Beibehaltung der Kategorie mit der Sömmerungsdauer von 56 – 100 Tagen für gemolkene Tiere	Diese Kategorie muss für Alpen mit geringerer Sömmerungsdauer und Milchproduktion beibehalten werden.
Art. 41 Steillagenbeitrag	Linearer Beitrag ab einem Anteil von 20% Steillagenanteil	Auch Betriebe mit weniger als 50% Steillagenanteil haben bedeutende Mehraufwendungen und Nachteile, die angemessen abzugelten sind.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 68 Voraussetzungen und Auflagen (Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion)	<p>Reduktion des minimalen Anteils Grundfutter von 90% auf 85% und des minimalen Anteils an Wiesen- und Weidefutter von 80 % auf 70 % für das Talgebiet und die Bergzone I bzw. von 90 % auf 80 % für die Bergzonen II bis IV.</p> <p>Das Grundfutter soll auf Schweizer Herkunft eingeschränkt sein. Tiere, die in die Sömmierung gegeben werden, sind in die Berechnung einzubeziehen.</p>	<p>Das Parlament wollte mit der Annahme der Motion Büttiker die Verfütterung von importiertem Kraftfutter reduzieren bzw. den Anteil an eigenem Raufutter erhöhen. Diesem Anliegen würde die Beschränkung der Anforderung auf einen angemessenen minimalen Anteil an Grundfutter von 85% eigentlich genügen. Administrativer Aufwand und Kontrollen könnten dadurch reduziert werden.</p> <p>Falls auch eine minimale Anforderung für den Anteil an Wiesen- und Weidefutter vorgegeben werden soll, ist diese angemessen auf 70% im Talgebiet und 80% im Berggebiet festzulegen.</p> <p>Diese Anforderungen wären immer noch mindestens so hoch oder höher als die Anforderungen bei der Wiesenmilch von IP Suisse, der Heumilch in Österreich oder bei wichtigen AOC-Käsesorten.</p> <p>Die Massnahme soll derart ausgestaltet sein, dass v.a. dort Anreize entstehen, wo unerwünscht viel Kraftfutter bzw. wenig Wiesen- und Weidefutter eingesetzt wird. Bei zu hohen Anforderungen wird das nicht der Fall sein. Zu beachten ist dabei auch die Problematik des NPN-Gehaltes in der Milch bei nicht ausgewogener Fütterung.</p> <p>Eine Reduktion der schweizerischen Milchproduktion mit Mehrimport von Milchprodukten kann ebenso wenig ein strategisches Ziel sein wie die Polarisierung der Milchproduktion durch staatliche Massnahmen in eine Hälfte der Betriebe mit wenig Kraftfutter und viel Wiesen- und Weidefutter in der Ration und die andere Hälfte mit geringerem Anteil an Wiesen- und Weidefutter bzw. höherem Anteil an Mais und Kraftfutter.</p> <p>Geeigneter wären Beiträge für eine grundfutterbasierte Milch- und Fleischproduktion. Um eine Milchkuh leistungs- und tiergerecht zu füttern, braucht diese eine ausgewogene Eiweiss- und Energieversorgung. So wird sichergestellt, dass sie eine optimale Leistung erbringen kann, eine gute Fruchtbarkeit ausweist und eine hohe Lebenserwartung hat.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Mit einer einseitigen graslandbasierten Milchproduktion gehen wertvolle Eiweissmengen verloren (Umwelt), es gibt Schäden der Kuh (Leber) und es führt zu hohen und veränderten NPN-Gehalten der Milch (Qualität).
Art. 88 Zusammenschluss mehrerer Betriebe	Bei Fusionen sind die Basiswerte für die Übergangsbeiträge zusammenzuzählen.	Gleichbehandlung neuer Betriebsgemeinschaften.
Art. 92 Begrenzung des Übergangsbeitrages aufgrund des massgebenden Einkommens	Kürzung des Übergangsbeitrages ab einem massgebenden Einkommen von 90'000 (statt 80'000) Franken und vermindert um 60'000 (statt 50'000) Franken für verheiratete Bewirtschafter; Kürzung um 10 (statt 20) Prozent.	Anpassung entsprechend der Teuerung seit der Festlegung des ursprünglichen Ansatzes.
Art. 115 Inkrafttreten	Inkrafttreten der Artikel 40 und 110 sowie Anhang 7 Ziffer 1.2 Buchstaben b und c am 1. Januar 2015 (statt 1. Januar 2017)	Die notwendigen Erhebungen zur Bemessung der Hang- und Steillagenbeiträge durch die Kantone sollten bis 2015 erfolgen können.
Anhang 5 Anforderungen graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion	2) Biertreber und Malz siliert sind generell als Grundfutter anzurechnen. 3) Für den Nachweis ist auf die Nährstoffbilanz abzustellen; auf die zusätzliche Erstellung einer separaten Futterbilanz ist zu verzichten.	Zweckmässige Abgrenzung Vermeidung eines übermässigen administrativen Aufwandes für Betriebe, die den Nachweis auch anhand der Nährstoffbilanz eindeutig erbringen können.
Anhang 7 Beitragsansätze	1.5. Alpungsbeitrag 450 (statt 370) Franken pro gesömmter NST für Milchtiere	Es braucht stärkere Anreize, dass auch gemolkene Tiere weiterhin zur Sömmierung gegeben werden.

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>1.6 Sömmerungsbeitrag Beitrag von 400 Franken pro RGVE für gemolkene Tiere auch bei einer Sömmerungsdauer von 56 – 100 Tagen</p> <p>5.4 a BTS-Beitrag Beitrag von 110 (statt 90) Franken pro GVE für über 160 Tage alte Tiere der Rindergattung</p> <p>5.5 b RAUS-Beitrag Beitrag von 250 (statt 180) Franken pro GVE für über 160 Tage alte Tiere und 420 (statt 360) Franken für bis 160 Tage alte Tiere der Rindergattung</p>	<p>siehe allgemeine Bemerkungen zu Art. 44</p> <p>siehe allgemeine Bemerkungen zu BTS und RAUS</p>

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die Koordination der Kontrollen ist sehr wichtig, um den Verwaltungsaufwand in einem akzeptablen Rahmen zu halten. Dabei ist zum einen die Zusammenlegung von möglichst vielen Kontrollen anzustreben; zum andern ist aber auch die zeitliche Abstimmung bei den Kontrollen, die im mehrjährigen Rhythmus erfolgen, ein wichtiges Anliegen. Um die möglichen Synergien zu nutzen, müssen zwingend auch die privatrechtlichen Kontrollen der Qualitätssicherungs- und Labelorganisationen in das Konzept der Kontrollkoordination einbezogen werden und entsprechend die privatrechtlichen Kontrollorganisationen die Schnittstellen des Systems vollumfänglich nutzen können. Unklar ist der Zugriff des einzelnen Bewirtschafters auf seine eigenen Daten. Es ist explizit zu garantieren, dass jedem Bewirtschafter dieser Zugriff uneingeschränkt zur Verfügung steht. Die Bewirtschafter sollen bei den Kontrollen Nachweise über die Erfüllung erhalten, die sie auch gegenüber den Abnehmern von Produkten verwenden können.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Geltungsbereich	Die Verordnungen GUB/GGA und Berg/Alp sind hinzuzufügen.	Vereinfachung der Administration.
Art. 3 Frequenz der Kontrollen	Angemessene Erhöhung des maximalen Abstandes zwischen den Grundkontrollen	Reduktion Kontrollaufwand

4. Einzelkulturbetriebsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole culture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Wir haben davon Kenntnis genommen, dass die Anpassung der SAK-Faktoren nicht mehr Bestandteil dieser Anhörung ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 13 Betriebsfläche und Art. 14 Landwirtschaftliche Nutzfläche	Beibehaltung geltendes Recht	Flächen mit Hecken, Ufer- und Feldgehölzen sollen weiter zur LN gezählt werden.
Art. 23 Hecken, Ufer- und Feldgehölze	Beibehaltung bestehende Regelung in Abs. 4 a und b	Die geltende Regelung hat sich bewährt und soll beibehalten werden.

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernante le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernante le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Schweizer Milchproduzenten begrüssen und unterstützen eine konsequenter Ausrichtung der Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft auf die Qualitätsstrategie. Wir verstehen die Zielsetzung der Qualitätsstrategie dahingehend, dass die Marktanteile von Schweizer Rohstoffen und Landwirtschaftsprodukten im In – und Ausland aufgrund ihrer herausragenden Qualität erhalten bzw. ausgebaut werden sollen. Der eingeschlagene Weg in Sachen Qualität soll in der landwirtschaftlichen Absatzförderungsverordnung weiterverfolgt und durch zusätzliche Massnahmen gestärkt werden.

Wir befürworten, dass die Förderung von Marktinitiativen neu in der Verordnung geregelt wird und unterstützen die klare Unterscheidung zwischen Marktinitiativen/Markterschliessung (Markteintritt) und Massnahmen der Marktbearbeitung. Die Schweizer Milchproduzenten sind von Nutzen und Bedeutung der Erschliessung und Weiterentwicklung von Exportmärkten überzeugt und haben dieser Überzeugung mit der finanziellen Unterstützung des Käsemarketings bereits in der Vergangenheit Rechnung getragen. Allerdings vertreten wir die Auffassung, dass bei einer konsequent Umsetzung der Qualitätsstrategie und der Marktoffensive der inländische Markt bzw. Marktanteile im Inland nicht vernachlässigt werden dürfen: In der Schweiz verändern sich Konsumverhalten und –präferenzen laufend und neue ausländische Produkte „bedrängen“ die bewährten einheimischen Erzeugnisse. Auch im inländischen Markt gilt es daher, neue und innovative Erzeugnisse der Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft (z.B. Joghurt-Lassies) bzw. Qualitäten (z.B. Wiesenmilch-Produkte) im Sinne der Marktentwicklung/Markterschliessung zu fördern und im internationalen Wettbewerb zu positionieren. Wir beantragen daher eine Umbenennung der „Exportinitiativen“ in „Marktentwicklungs-/Markterschliessungsmassnahmen“.

Was die vom Bund unterstützten Absatzförderungsmassnahmen/Marktoffensiven anbelangt, sollte weiterhin dem Prinzip der „Wettbewerbsneutralität“ Rechnung getragen werden und daher ausschliesslich Massnahmen im Rahmen von Branchenaktivitäten mit Gesamtkonzept und keine losgelösten Einzelfirmenstrategien bzw. –massnahmen unterstützt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1, Abs. 1, Bst. c.	c. Exportinitiativen Marktentwicklungs- und Markterschliessungsinitiativen im Bereich der Marktakklärung oder Marktbearbeitung	<p>Neue Märkte bzw. Teilmärkte können sich auch im Inland befinden. In gewissen Fällen können Massnahmen im Inland nachhaltiger und wirksamer sein als im Export. Deshalb dürfen sie nicht von der Förderung ausgeschlossen werden.</p> <p>Siehe dazu die ausführliche Begründung in den allgemeinen Bemerkungen</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1, Abs. 2, Bst. a	<p>Massnahmen im Bereich des Marketing-Kommunikation kollektiven Marketing/ Gemeinschaftsmarketing einschliesslich der damit zusammenhangenden Massnahmen im Bereich der Verpackungsgestaltung.</p>	<p>Der Fachbegriff Marketing-Kommunikation i.e.S. würde eigentlich den Einsatz von Mitteln für die Marktbeobachtung oder Massnahmen am POS ausschliessen. Wir gehen davon aus, dass dies nicht beabsichtigt ist.</p> <p>Es soll weiterhin dem Prinzip der „Wettbewerbsneutralität“ innerhalb der mit Bundesmitteln unterstützten Branche/ Produkt-Marktbereichs Rechnung getragen werden: Daher sind ausschliesslich Massnahmen im Rahmen von Gesamtkonzept und keine losgelösten Einzelfirmenstrategien bzw. Einzelmarkenstrategien zu unterstützen.</p> <p>Massnahmen im Zusammenhang mit der Verpackungsgestaltung sollten ausschliesslich im Zusammenhang mit kollektiv verwendeten Herkunfts- oder Garantiemarken im Sinne einer Dachmarkenstrategie der Branche in den Genuss von staatlichen Fördermitteln kommen.</p>
Art. 8, Abs. 3,	<p>Das BLW kann für imagebildende Massnahmen an internationalen Grossanlässen mit hohem Stellenwert für die Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft vom Grundsatz nach Absatz 1 abweichen.</p>	<p>Wir sind mit dem Vorschlag des BLW einverstanden. Die Argumentation des BLW ist für uns nachvollziehbar.</p>

Art. 9, Abs. 1 Buchst. b (aktuell gültige Fassung)	Einzig wettbewerbsneutrale Vorhaben sind zu unterstützen	Die Unterstützung einer beschränkter Anzahl Marktakteure macht aus Effizienzgründen Sinn, darf jedoch keinem einzelnen Branchenakteur ausserordentliche Vorteile verschaffen. Firmenspezifische Massnahmen sollen daher nur innerhalb einer Branchenstrategie (unter der Leitung der Branchenorganisation) unterstützt werden können.
Art. 12, Abs. 1	Zur Abschätzung der Investitionsattraktivität in den Export-Märkten erstellen die Gesuchstellenden in Zusammenarbeit mit der Branchenorganisation eine Portfolio-Analyse.	Die zuständige Dach-/Branchenorganisation stellt sicher, dass die Attraktivitäts-Einschätzung eines Marktes angekündigt wird und koordiniert ggf. eine gemeinsame Analyse.
Art. 12, Abs. 2	Im Rahmen der Marktbearbeitungsmassnahmen in neuen Märkten werden die Umsetzung von Dachmarkenstrategien von Branchen sowie (firmen)spezifische Massnahmen innerhalb einer ExportMarktstrategie der Branche unterstützt.	Siehe Kommentar zu Artikel 9b
Art. 14, Abs. 2	Gesuche für Exportprojekte Marktinitiativen sind jeweils im Vorjahr bis zum 31. August einzureichen.	

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

14. Milchpresstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die SMP begrüßt und unterstützt die Vorschläge zur Ausrichtung der Zulage für die Fütterung ohne Silage auch für Weichkäse mit geschütztem Ursprungs-schutz wie auch die Regelung zur Ausrichtung der Zulagen in Abhängigkeit des Fettgehaltes im Käse mit den vorgeschlagenen Ausnahmen. Wichtig ist für die SMP, dass die Zulagen den Milchproduzenten zugute kommen. Um dies auch weiter sicherzustellen, müssen die Vorgaben betreffend Weitergabe der Zulagen an die Produzenten so konkretisiert werden, dass sie konsequent kontrolliert werden können. Dazu braucht es Transparenz bei den Milchkauf- und Milchlieferverträgen und bei der Milchverarbeitung (verkäste Milchmenge), die Berücksichtigung eines allfälligen Veredelungsverkehrs und die entsprechenden Kontrollen durch das BLW. Auf diese Daten hat allein das BLW Zugriff. Gleichzeitig möchten wir darauf hinweisen, dass die Milchbranche dieses Anliegen sehr ernst nimmt und der Vorstand der BO Milch dazu (einstimmig) einen minimalen Milchpreis definiert hat (LTO+ in CHF/100 kg). Er ist auf der Site der BO Milch (www.ip-lait.ch) jederzeit einsehbar und soll für verkäste Milch als Minimalpreis an die Milchproduzenten im Jahresdurchschnitt eines Milchverarbeiters mindestens ausbezahlt werden. Konsequenterweise gehen wir davon aus, dass diese unbestrittene Branchengrundlage (Branchenkonsens) ebenfalls als Richtschnur für die Kontrolle des BLW im Einzelfall Verwendung finden wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6 Auszahlungs- und Buchführungspflicht	c (neu): In den Abrechnungen über den Milchkauf ist die verkäste Milchmenge auf allen Stufen auszuweisen.	Die Vorgabe ist notwendig, damit über die Ausrichtung der Zulagen Transparenz geschaffen werden kann.

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter sollen bei Kontrollen Nachweise über die Erfüllung (Zertifikate) erhalten, die sie auch gegenüber den Abnehmern ihrer Produkte verwenden können.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5 Weitergabe der Daten		Beim sehr breit gefassten Kreis der Nutzer ist sicherzustellen, dass der Datenschutz gewährleistet bleibt.
Art. 27 Bekanntgabe von Daten		Wir gehen davon aus, dass die Daten gemäss Art. 5 beim Einverständnis des Bewirtschafters ohne Vorbehalte für privatrechtliche Kontrollen zur Verfügung gestellt werden. Ebenso gehen wir davon aus, dass der einzelne Bewirtschafter alle ihn betreffenden Daten jederzeit einsehen kann.

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Bund möchte die Massnahmen im Bereich der Qualität und der Nachhaltigkeit gezielt fördern. Hierfür hat das Parlament einen Kreditrahmen von 10 Mio. Franken in Aussicht gestellt. Das revidierte LwG bietet mit Art. 2 und 11 die gesetzliche Basis für eine solche Förderung. Zur Umsetzung braucht es an der vorliegenden Verordnung noch substanzelle Korrekturen.

Der Verordnungstext fokussiert nahezu ausschliesslich und einseitig auf die Förderung der Nachhaltigkeit (LwG Art.11). Die Nachhaltigkeit ist jedoch nur einer von vielen Werten, die im Sinne einer Qualitätsstrategie in der Charta verankert wurden; als weitere Werte sind in der Charta Natürlichkeit, Genuss, Sicherheit und Gesundheit, Authentizität und Herkunft Schweiz genannt. Eine Förderung dieser Werte sollte ebenfalls in der Verordnung verankert werden.

Diverse Lebensmittelskandale in der jüngsten Vergangenheit haben deutlich gemacht, dass Sicherheit und Gesundheit für eine dauerhafte Qualitätsanmutung und das Grundvertrauen der Schweizer Konsumenten in einheimische Erzeugnisse eine zentrale Rolle spielen. Dieses Urvertrauen in die Schweizer Lebensmittel ist ein Ergebnis, das nicht nur durch Innovation, sondern insbesondere auch durch die konstant hohe und kontrollierte Qualität gewährleistet werden kann. Wir beantragen daher, die Verordnung so auszurichten, dass Programme und Projekte, die der Qualitätsförderung und/oder der Qualitätssicherung und/oder der Nachhaltigkeit dienen, unterstützt werden. Dabei sehen wir den Einsatz dieser Mittel in erster Linie bei branchenübergreifende Projekten, bzw. gemeinschaftlichen Massnahmen zur Verbesserung oder Sicherung der Qualität und der Nachhaltigkeit von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, welche sämtliche Partner der Wertschöpfungskette integrieren.

Wir plädieren daher dafür, zur Umsetzung der Charta und der Gesetzesgrundlage im Sinne von Art. 2 LwG den Verordnungstext so zu ergänzen, dass explizit und umfassend jegliche Programme zur Qualitätsförderung und -sicherung – sowohl neue wie bestehende – unterstützt werden können. Mit der Berücksichtigung dieser Forderung wäre die Absicht der Qualitätsstrategie insgesamt aufgenommen. Aus unserer Sicht schliessen sich Qualität und Nachhaltigkeit nicht aus, sondern ergänzen sich gegenseitig. Ansätze, die beide Aspekte in sich vereinen, wären zu bevorzugen, sollen aber keine zwingende Notwendigkeit darstellen.

Diese Vorlage ist ein insgesamt guter Ansatz, der aber noch nicht genügend durchdacht und ausgereift ist. Wir schlagen deshalb vor, diese mit den interessierten Kreisen nochmals eingehend zu diskutieren und, falls die Zeit für die seriöse Erarbeitung nicht ausreicht, die Inkraftsetzung zu verschieben.

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1, Bst a.	a. die Entwicklung, Weiterentwicklung und Umsetzung von Qualitätsförderungs-, Qualitätssicherungs- und Nachhaltigkeitsprogrammen; oder die Teilnahme an solchen Programmen.	Projekte sollen auch unterstützt werden, wenn sie sich durch Qualitätsförderung auszeichnen. Bestehende Programme müssen neu lancierten Programmen gleichgestellt sein. Siehe Begründung in den allgemeinen Bemerkungen
Art. 3	Absatz a streichen	Auch diese Massnahmen dienen der Förderung und Sicherung der Qualität
Art. 8, Abs. 1	Art. 8 Qualitätsförderungs-, Qualitätssicherungs- und Nachhaltigkeitsprogramme 1 Die Qualitätsförderungs-, Qualitätssicherungs- und Nachhaltigkeitsprogramme müssen:; ... e. einen stetigen Prozess zur Etablierung und Optimierung des Programms beinhalten.	Siehe Begründung in den allgemeinen Bemerkungen
Art 8, Abs. 2 (neu)	2 Qualitätssicherungsprogramme sind gemeinschaftlich mitgetragene Projekte, die einen Beitrag zu sicheren und glaubwürdigen Lebensmitteln leisten.	Neu werden in Art. 2 die Qualitätssicherungsprogramme getrennt aufgeführt Siehe Begründung in den allgemeinen Bemerkungen.
Art. 9	Art. 9 Innovative Qualitäts- oder Nachhaltigkeitsprojekte Die innovativen Qualitäts- oder Nachhaltigkeitsprojekte müssen: ... c. spezifische Indikatoren und Wirkungsziele in einzelnen mindestens einem Bereich der Nachhaltigkeit aufweisen.	Siehe Begründung in den allgemeinen Bemerkungen
Art. 10, Abs. 2	2 Das Gesuch für ein Programm oder Projekt zur Förderung der Qualität oder Nachhaltigkeit muss enthalten:	Siehe Begründung in den allgemeinen Bemerkungen